

- Gemische, über Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder über Einrichtungen zu unterrichten sind,
- für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von gefährlichen Stoffen, von gefährlichen Gemischen, von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder von Einrichtungen bei staatlichen Stellen oder bei sonstigen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben eine Registrierung erfolgen muss,
  - gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische zurückzugewinnen, zu sammeln, zurückzuhalten oder zu zerstören sind,
  - Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen, zu überprüfen, zu reparieren, auszustatten oder zu zerstören sind,
  - Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische zu ihrem Funktionieren benötigen, zu kennzeichnen oder zu verpacken sind,
  - Einrichtungen zu kennzeichnen sind,
  - wissenschaftliche Prüfungen oder Versuche mit gefährlichen Stoffen, mit gefährlichen Gemischen oder mit Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, durchzuführen sind,
  - für gefährliche Stoffe, für gefährliche Gemische, für Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder für Einrichtungen nicht oder nur auf bestimmte Art und Weise geworben werden darf,
  - gefährliche Stoffe, gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können oder enthalten, nur auf bestimmte Art und Weise hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen,

- Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische zu ihrem Funktionieren benötigen, oder Einrichtungen nur auf bestimmte Art und Weise hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen oder
- wissenschaftliche Prüfungen oder Versuche mit gefährlichen Stoffen, mit gefährlichen Gemischen oder mit Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nicht, nur auf bestimmte Art und Weise oder nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Der genannte § 26 Absatz 5 soll ebenfalls neu in das Chemikaliengesetz aufgenommen werden; er räumt der Bundesregierung die entsprechende Verordnungsermächtigung ein, mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 2 ChemG-E geahndet werden können.

#### Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die gesetzlichen Änderungen sollen einen Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

*Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen*

## KRW-/ ABFALLRECHT

### Bundeskabinett bringt Einwegkunststofffondsgesetz auf den Weg

Das Bundeskabinett hat am 2. November 2022 das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) beschlossen. Mit diesem Gesetz soll Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte eingeführt werden. Entsprechend der europäischen Vorgaben sollen die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte künftig bestimmte Kosten für die Entsorgung und Reinigung der aus ihren Produkten entstehenden Abfälle im öffentlichen Raum tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert werden. Auch sollen mit dem Gesetzesvorhaben die durch Artikel 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie geforderten Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden. Es ist der letzte noch fehlende gesetzgeberische Baustein zur Umsetzung der genannten Richtlinie.

Kurzlebige, unsachgemäß entsorgte Einwegkunststoffprodukte tragen in hohem Maße zur Verschmutzung der Umwelt bei. So besteht z.B. in der Europäischen Union 50 Prozent des Meeresmülls aus Einwegkunststoffprodukten, wie aus dem 5. Erwägungsgrund der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) hervorgeht. Die EU-Richtlinie gibt dabei auch vor, dass für solche Einwegkunststoffartikel, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen

tiven gibt, von den Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip ein „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ einzuführen ist, um „die notwendigen Kosten der Abfallbewirtschaftung und von Reinigungsaktionen sowie die Kosten der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll“. Welche Produkte dieser erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, gibt Teil E des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie vor. Diese Vorgaben wurden in Anlage 1 EWKFondsG übernommen; sie listet dementsprechend To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter(produkte) auf (siehe Kasten).

Die Abgabe haben die Hersteller erstmals im Frühjahr 2025 zu leisten und zwar auf der Basis der im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmenge. Die Anspruchsberechtigten erhalten dann im Herbst 2025 aus dem Einwegkunststofffonds erstmals Auszahlungen für die in 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen.

### Überblick

Das von Bundeskabinett beschlossene Einwegkunststofffondsgesetz beinhaltet folgende Elemente:

- Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen,
- Einrichtung und Verwaltung des Einwegkunststofffonds,
- Pflicht der Hersteller zur Registrierung und jährlichen Meldung,
- Festsetzung und Einziehung der Einwegkunststoffabgabe,
- Pflicht der Anspruchsberechtigten zur Registrierung und jährlichen Meldung,
- Festsetzung und Auszahlung der Fondsmittel,
- Feststellungsbefugnisse im Hinblick auf die betroffenen Einwegkunststoffprodukte,
- Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission sowie

### LISTE DER UMFASSTEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

Das Einwegkunststofffondsgesetz listet in Anlage 1 diejenigen Einwegkunststoffprodukte auf, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Liste entspricht inhaltlich den Vorgaben aus Teil E des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904.

#### Anlage 1 EWKFondsG: Liste der Einwegkunststoffprodukte

1. Lebensmittelbehälter, das heißt Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
  - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
  - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
  - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;
 keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt;
2. aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der
  - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und
  - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;
4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. Leichte Kunststofftragetaschen, das heißt, Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
6. Feuchttücher, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

#### ■ Bußgeldvorschriften.

#### Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 EWKFondsG legt das Ziel des Gesetzes fest. Wie von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 vorgegeben, zielt das Gesetz darauf ab, die Auswirkungen der in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern. Gleichzeitig sollen innovative und nachhaltige Geschäfts-

modelle, Produkte und Werkstoffe gefördert werden. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz auch das Marktverhalten der Verpflichteten regeln. Sich regelkonform verhaltende Hersteller sollen damit auch vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden, die durch nicht regelkonform agierende Unternehmen entstehen können.

In § 2 EWKFondsG erfolgt die Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Die Regelung stellt klar, dass mit

## RICHTLINIE (EU) 2019/904, ARTIKEL 8 UND 14

Das vom Bundeskabinett verabschiedete Einwegkunststoffgesetz dient der Umsetzung folgender europarechtlicher Vorgaben aus Artikel 8 Absatz 1 bis 7 sowie aus Artikel 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie:

### Artikel 8 Absatz 1 bis 7 (Erweiterte Herstellerverantwortung)

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für alle in Teil E des Anhangs aufgeführten und in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG eingeführt werden.
  - (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Hersteller der im Anhang Teil E Abschnitt I dieser Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel die Kosten tragen, die sich aus den Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung der Richtlinien 2008/98/EG und 94/62/EG ergeben, sowie, sofern sie noch nicht darin enthalten sind, folgende Kosten:
    - a) die Kosten der in Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;
    - b) die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;
    - c) die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.
  - (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller der im Anhang Teil E Abschnitte II und III genannten Einwegkunststoffartikel mindestens die folgenden Kosten tragen:
    - a) die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;
    - b) die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;
    - c) die Kosten der Erhebung und Übermittlung der Daten gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG.

Für die im Anhang Teil E Abschnitt III der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Hersteller darüber hinaus die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel tragen, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Die Kosten können die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel umfassen, wie z. B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.
  - (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der darin genannten Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten, können die Mitgliedstaaten die finanziellen Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen bestimmen, indem sie angemessene mehrjährige feste Beträge festlegen.
- Die Kommission veröffentlicht in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen.
- (5) Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben und Zuständigkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure eindeutig fest.  
Für Verpackungen werden diese Aufgaben und Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/62/EG festgelegt.
  - (6) Jeder Mitgliedstaat gestattet den Herstellern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und auf seinem Markt Artikel in Verkehr bringen, eine in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, um in seinem Hoheitsgebiet die mit den Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen wahrzunehmen.
  - (7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass ein in seinem Hoheitsgebiet niedergelassener Hersteller, der die in Teil E des Anhangs aufgeführten Artikel und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, in dem er nicht niedergelassen ist, einen Bevollmächtigten in diesem anderen Mitgliedstaat benennt. Der Bevollmächtigte muss die Person sein, die für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers nach der vorliegenden Richtlinie im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

### Artikel 14 (Sanktionen)

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anwendung der Sanktionen zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 3. Juli 2021 mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen daran.

diesem Gesetz die in § 23 Absatz 1 bis 3 KWG geregelte „Produktverantwortung“ für die in Anlage 1 genannten Einwegkunststoffprodukte konkretisiert wird. Der deutsche Begriff der Produktverantwortung entspricht dabei dem europarechtlichen Begriff der erweiterten Herstellerverantwortung.

In § 3 EWKFondsG werden folgende zentrale Begrifflichkeiten legaldefiniert: Einwegkunststoffprodukt, Kunststoff, Hersteller, Bereitstellung auf dem Markt, elektronischer Marktplatz, Betreiber eines elektronischen Marktplatzes, Anbieten, Fulfillment-Dienstleister, Bevollmächtigter, Zentrale Stelle, öffentliches Sammelsystem, Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten, Datenerhebungs- und -übermittlungskosten sowie Verwaltungskosten.

Entstammen die Begriffe der EU-Einwegkunststoffrichtlinie oder anderen europäischen Regelungen, so wurden die dort festgelegten Definitionen weitgehend übernommen. Bei weiteren Begriffen wurde sich an den Definitionen z.B. des Verpackungsgesetzes oder des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes orientiert.

### Einwegkunststofffonds

Zentrales Element des Gesetzes ist die Einführung eines Einwegkunststofffonds (§§ 4 bis 6 EWKFondsG). Der Fonds setzt Artikel 8 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in nationales Recht um. In den Fonds zahlen die Hersteller aufgrund ihrer Produktverantwortung eine Einwegkunststoffabgabe ein. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch das Umweltbundesamt (UBA). Zweck der Regelung ist die Abwicklung der von den Herstellern zu tragenden Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten, Datenerhebungs- und -übermittlungskosten sowie der anfallenden Verwaltungskosten. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts erhalten aus diesem Fonds einen Ersatz für die ihnen entstandenen Kosten. Verwaltungs-

kosten werden jedoch nur dann aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds bestritten, wenn keine anderweitige Kostenerstattung geregelt ist. Die Verwaltungskosten, die dem UBA im Haushaltsjahr 2023 entstehen, werden diesem ab dem Jahr 2025 in den darauffolgenden fünf Haushaltsjahren zu gleichen Teilen aus den Einnahmen des Einwegkunststofffonds erstattet. Das UBA erstellt jährlich eine Übersicht die Summen der Einnahmen und Ausgaben des Einwegkunststofffonds und veröffentlicht diese Jahresübersicht auf seiner Internetseite.

### Register und Herstellerpflichten

Die §§ 7 bis 11 EWKFondsG regeln Näheres zur Registrierung der Hersteller, zum Register sowie zu verschiedenen Herstellerpflichten.

Hersteller von Einwegkunststoffprodukten müssen sich mit ihren Unternehmensdaten elektronisch beim UBA registrieren (§ 7 EWKFondsG). Die Registrierung ist spätestens im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Hersteller vorzunehmen. Bereits bei der Zentralen Stelle vorliegende Daten können bei der Registrierung genutzt werden.

Das UBA bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit; ebenso prüft es Änderungsmitteilungen und bestätigt die Erfassung der mitgeteilten Änderungen. Die registrierten Hersteller werden vom UBA auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Gemäß § 8 EWKFondsG muss das UBA ein elektronisches Register einrichten und so den Zugang für die Hersteller auf seiner Internetseite ermöglichen, damit diese elektronische Dokumente an das UBA übermitteln können.

Das UBA ist verpflichtet, der Zentralen Stelle jährlich bis zum Ablauf des 31. Januar die Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller zu übermitteln. Dies soll einen Datenabgleich zwischen dem von der Zentralen Stelle geführten Herstellerregister und dem vom UBA geführten Herstellerregister ermöglichen. Die Begründung zum Gesetzentwurf sieht

darin auch Möglichkeit für die Zentrale Stelle, im Rahmen des Verpackungsgesetzes verpflichtete, jedoch nicht registrierte Hersteller zu identifizieren. Ebenso hat das UBA zur Erfüllung der Erhebungen nach § 5a des Umweltstatistikgesetzes dem Statistischen Bundesamt jährlich bis zum Ablauf des 31. Januar die Daten aller im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Hersteller zu übermitteln.

§ 9 EWKFondsG enthält Regelungen zu Einwegkunststoffprodukten von nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierten Herstellern. Solche Hersteller dürfen keine Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen. Ihre Produkte dürfen auch von Dritten nicht gewerbsmäßig zum Verkauf angeboten werden. Diese Pflichten gelten ausdrücklich auch für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen sowie Fulfillment-Dienstleister, da sie sich über die vom UBA einzurichtende frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller vorab informieren können.

§ 10 EWKFondsG regelt die Beauftragung von Bevollmächtigten und verpflichtet Hersteller, die nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügen, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Ebenso haben Hersteller mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie nicht niedergelassen sind, erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen, vor der Bereitstellung auf dem Markt dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einen Bevollmächtigten zu beauftragen.

Hersteller können sich auch grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Dabei bleibt jedoch die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten beim Auftraggeber. Gemäß § 2 Satz 3 KWG müssen die beauftragten Dritten zudem über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausge-

nommen von der Möglichkeit der Drittbeauftragung ist die Registrierung nach § 7 sowie die jährliche Meldung nach § 11 Absatz 1 EWKFondsG.

Hersteller haben jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse, in Kilogramm, zu melden. Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 des Verpackungsgesetzes oder einen nach § 27 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. Diese Meldung dient als Grundlage für die Berechnung der Sonderabgabe nach § 13 Absatz 1 EWKFondsG. Von dieser Meldepflicht ist befreit, wer im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft hat.

### Einwegkunststoffabgabe

Die §§ 12 bis 14 EWKFondsG befassen sich mit der Einwegkunststoffabgabe.

Aus der gemeldeten Art und Masse der Einwegkunststoffprodukte und dem jeweiligen Abgabesatz ermittelt das UBA jährlich die Höhe der vom Hersteller zu leistenden Einwegkunststoffabgabe. Die Festsetzung erfolgt jährlich durch einen Abgabebescheid.

Hat ein Hersteller entgegen § 11 Absatz 1 EWKFondsG keine Meldung abgegeben, schätzt das Umweltbundesamt die Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 auf der Grundlage vorangegangener Meldungen sowie anderweitig verfügbarer Daten. Die Abgabe wird einen Monat nach Zugang des Abgabebescheids fällig, wenn dieser nicht einen anderen Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) legt

nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2023 den Abgabesatz fest. Für jedes Einwegkunststoffprodukt nach Anlage 1 EWKFondsG ist ein eigener Abgabesatz festzulegen und richtet sich nach der durch Anlage 2 EWKFondsG vorgegebenen Kostenstruktur. Die Abgabesätze sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

### Pflichten der Anspruchsberechtigten

Auch die berechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben die Verpflichtung, sich mit den notwendigen Daten beim UBA zu registrieren. Dieses prüft die Anspruchsberechtigung, bestätigt die Registrierung, teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Registrierungsnummer mit, 4. prüft ggf. die Änderungsmitteilung und bestätigt die Erfassung der mitgeteilten Änderung. Das UBA veröffentlicht zudem die Anspruchsberechtigten auf seiner Internetseite.

Zur Berechnung der auszufahrenden Fondsmittel melden die registrierten Anspruchsberechtigten über ein Onlineportal jährlich bis zum 15. Mai die im Sinne des Gesetzes erstattungsfähigen Leistungen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, ist eine Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds für das vorangegangene Kalenderjahr ausgeschlossen.

Das UBA veröffentlicht jährlich bis zum 31. Dezember Daten über alle im Vorjahr erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten. Die Daten werden dabei in geeigneter aggregierter Form veröffentlicht.

§ 18 EWKFondsG befugt das UBA, die Angaben der Anspruchsberechtigten zu kontrollieren, wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Meldung vorliegen. Kann der Anspruchsberechtigte nach entsprechender Aufforderung die Zweifel an der Richtigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausräumen, so kann das UBA anordnen, dass der Anspruchs-

berechtigte die Angaben der Meldung auf seine Kosten durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und den Prüfbericht vorzulegen hat. Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Anordnung nicht in der gesetzten Frist nach, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

### Auszahlung der Fondsmittel

Die Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt nach einem Punktesystem, welches durch eine Rechtsverordnung festgelegt wird. Aus den eingenommenen Sonderabgaben und den gemeldeten Leistungen der Anspruchsberechtigten ermittelt das UBA nach diesem Punktesystem die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Anspruchsberechtigten.

### Feststellungsbefugnisse

In den Fällen, in denen die Einordnung eines Produkts als Einwegkunststoffprodukt, schwierig ist, besteht die Möglichkeit, dass das Umweltbundesamt durch Verwaltungsakt auf Antrag oder nach eigenem Ermessen die Einwegkunststoffprodukteigenschaft verbindlich feststellt. Gleiches gilt für die Herstellereigenschaft.

### Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission

Das Einwegkunststofffondsgesetz sieht auch die Einrichtung einer Kommission vor, die

- das BMUV bei der Festlegung der Abgabesätze nach § 14 Absatz 1 und des Punktesystems nach § 19 Absatz 2 EWKFondsG sowie
- das UBA bei der Berechnung des Punktwertes nach § 20 sowie der Einordnung als Einwegkunststoffprodukt nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EWKFondsG unterstützt. Diese Einwegkunststoffkommission setzt sich aus Vertretern der Hersteller und Anspruchsberechtigten, der privaten Entsorgungswirtschaft sowie der Umwelt- und Verbraucherverbände zusammen. Die Beratung durch die Einwegkunststoffkommission erfolgt in Form von Empfehlungen auf Grundlage vorliegender Daten und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

**Sanktionen**

Artikel 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben aus Artikel 8 der Richtlinie vor. In Umsetzung dieser Vorgaben regelt § 26 EWKFondsG, welche Verstöße gegen das Einwegkunststofffondsgesetz bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Absatz 1 enthält die Ordnungswidrigkeitstatbestände. Diese betreffen das Fehlverhalten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten sowie von Dritten in der Lieferkette. Absatz 2 legt den Bußgeldrahmen fest. Verstöße nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummern 3 bis 6 werden mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und Verstöße nach den übrigen Nummern mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten obliegt dem UBA. Geldbußen und sonstige Geldbeträge aus einer gerichtlichen Anordnung im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten fließen dem UBA zu. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Einwegkunststofffondsgesetz durch das Umweltbundesamt setzt die dauernde Vorhaltung eines überdurchschnittlichen Expertenwissens voraus; zudem sind regelmäßig besonders prüfauf-

wändige und zeitintensive Vorermittlungen durch das Umweltbundesamt zu leisten. Dies verursacht beim UBA einen außergewöhnlich hohen Personal- und Sachaufwand, so dass der Mittelzufluss gerechtfertigt ist.

**Evaluierung**

Die Europäische Kommission wird nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2027 eine Bewertung der Richtlinie vorlegen und damit erstmals auch eine Bewertung der Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Einwegkunststoffprodukte nach Teil E des Anhangs der genannten Richtlinie vorlegen. Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2028 das Einwegkunststofffondsgesetz evaluieren.

**Änderung des Verpackungsgesetzes**

Aufgrund des Einwegkunststofffondsgesetz ergibt sich auch im Verpackungsgesetz ein geringfügiger Änderungsbedarf. So werden dem § 26 Absatz 1 Satz 2 VerpackG, welcher die Aufgaben der Zentralen Stelle festlegt, die Nummern 30 und 31 hinzugefügt.

Gemäß der neuen Nummer 30 stellt

die Zentrale Stelle dem UBA gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4 EWKFondsG die vorhandenen Registerangaben nach § 9 VerpackG einschließlich der notwendigen technischen Informationen zum Datenabruf zur Verfügung. Gemäß Nummer 31 verwendet die Zentrale Stelle die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 EWKFondsG vom UBA übermittelten Registerangaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben und legt gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 EWKFondsG im Einvernehmen mit dem UBA das Format des elektronischen Datenaustauschs fest.

**Ausblick**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird nunmehr dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegt; es bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Bundesrats. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll im Frühjahr 2023 erfolgen.

*Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen*

## Nachhaltigkeit

A-Z



## N wie Naturphilosophie

Eine auf Statistiken basierende Wissenschaftskommunikation reicht nicht aus, um ganzheitliche Lösungen für den Klimawandel zu finden. Was wir brauchen, ist ein anderes Verhältnis von Natur und Mensch, das den Abstand von Umwelt und Lebenswelt überbrückt. Bengt Früchtenicht analysiert anhand der Klimakrise zeitgenössische Deutungsmuster und eröffnet so neue Perspektiven auf gängige Narrative.

**B. Früchtenicht**  
**Jenseits von CO<sub>2</sub>**  
Eine naturphilosophische Betrachtung der Klimadebatte  
372 Seiten, Broschur, 36 Euro  
ISBN 978-3-96238-408-1

Bestellbar im Buchhandel und unter [www.oekom.de](http://www.oekom.de).  
Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft 